Gemeinde Mettlach

Antrag zur Teilnahme am „Begleiteten Fahren ab 17“

Angaben der Begleitperson

Antragsteller(in):

Name	Vorname	Geburtsdatum

Begleitperson:

Name:			
Vorname(n):			
Geburtsdatum:		Geburtsort	
Straße, Haus-Nr.:			
PLZ, Wohnort:			
Führerschein Klasse(n):		ausgestellt am	
durch (Behörde):			

Ich erkläre mein Einverständnis:

- zu meiner Benennung als Begleitperson für den oben angegebenen Antragsteller zum begleitenden Fahren gem. § 46a FeV
- zur Einholung einer Auskunft aus den Verkehrszentralregister
- zur Übermittlung meiner personenbezogenen Daten zum Zwecke der Evaluation entsprechend § 48b FeV

Anforderungen an die begleitende Person nach § 48a Abs. 4 bis 6 FeV:
(4) Die begleitende Person soll dem Fahrerlaubnisinhaber
1. vor Antritt einer Fahrt und
2. während des Führens des Fahrzeuges, soweit die Umstände der jeweiligen Fahrsituation es zulassen,

ausschließlich als Ansprechpartner zur Verfügung zu stehen, um ihn Sicherheit beim Führen des Kraftfahrzeuges zu vermitteln. Zur Erfüllung ihrer Aufgabe soll die begleitende Person Rat erteilen oder kurze Hinweise geben.

(5) Die begleitende Person
1. muss das 30. Lebensjahr vollendet haben,
2. muss mindestens seit fünf Jahren im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B sein, die während des Begleitens mitzuführen und zur Überwachung des Straßenverkehrs berechtigen Person auf Verlangen auszuhändigen ist.
3. darf zum Zeitpunkt der Erteilung einer Prüfbescheinigung nach Absatz 3 im Verkehrszentralregister mit nicht mehr als 1 Punkt belastet sein.

Die Fahrerlaubnisbehörde hat bei Erteilung der Prüfbescheinigung nach Absatz 3 zu prüfen, ob diese Voraussetzungen vorliegen; sie hat die Auskunft nach Nummer 3 beim Verkehrszentralregister einzuholen.

(6) Die begleitende Person darf den Inhaber einer Prüfungsbescheinigung nach dem Absatz 3 nicht begleiten, wenn sie
1. 0,25mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder 0,5 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt,
2. unter der Wirkung eines in der Anlage zu § 24a des Straßenverkehrsgesetzes genannten berauschenden Mitteln steht.

Eine Wirkung im Sinne des Satzes 1 Nr. 2 liegt vor, wenn eine in der Anlage zu § 24a des Straßenverkehrsgesetzes genannte Substanz im Blut nachgewiesen wird. Satz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn die Substanz aus der bestimmungsgemäßen Einnahme eines für einen konkreten Krankheitsfall verschriebenen Arzneimittels herrührt.

Die Anforderungen des § 48a Abs. 4 bis 6 FeV habe ich zur Kenntnis genommen:

Mettlach, den _____

_____
Unterschrift der Begleitperson

ZFER – Eingang:		ZFER-Ergebnis:	
VZR – Eingang:		VZR – Ergebnis:	

Prüfvermerk der Behörde: Anforderungen nach § 48a (5) FeV erfüllt: Ja ☐ Nein ☐ / Datum: _____ NZ _____